

Aufgrund des § 4 (3) des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) erlässt der Rat der Stadt Herten folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

1. Träger der kommunalen Weiterbildungseinrichtung „Volkshochschule Herten“ (VHS) ist die Stadt Herten. Die VHS ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung.
2. Die Stadt Herten legt gemäß WbG NW in Abstimmung mit der VHS die Arbeitsgrundsätze fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die VHS das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung sowie die Freiheit der Lehre.
3. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die VHS betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters.

§ 2 Aufgaben

1. Erwachsenenbildung unterstützt lebenslanges Lernen und die fortdauernde Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Bildungsangebote sollen helfen, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt zu bewältigen.
2. Zu diesem Zweck legt die VHS regelmäßig ein umfassendes Weiterbildungsangebot vor, das sich am gesellschaftlichen Bedarf, an den Interessen der TeilnehmerInnen und am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert.
3. Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der VHS (§§ 3, 11, 13a und 17 WbG) sichergestellt.

Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der Bereiche:

- 3.1 Allgemeine Bildung und Schlüsselqualifikationen, einschließlich Sprachen- und Medienkompetenz
- 3.2 Politische Bildung
- 3.3 Arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung
- 3.4 Kompensatorische Grundbildung
- 3.5 Kulturelle Weiterbildung
- 3.6 Abschluss- und schulabschlussbezogene Weiterbildung
- 3.7 Familienbildung, Gesundheitsbildung
- 3.8 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- 3.9 Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung
- 3.10 Entwicklung und Förderung neuer Zugänge

Die Bildungsangebote sind nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

4. Die VHS bietet systematische Bildungsveranstaltungen an, die den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten ermöglichen. Gleichberechtigt daneben stehen Angebote der nicht abschlussbezogenen Bildung, die besonders dazu dienen, soziale und politische Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und die Möglichkeit zur Mitwirkung und Selbstbestimmung der/s Einzelnen in Gesellschaft, Beruf und Freizeit zu fördern.
5. Zur Verwirklichung größerer Chancengerechtigkeit richtet sich die VHS in besonderem Maße an diejenigen, die aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer sozialen Situation Unterstützung beim Lern- und Bildungsprozess benötigen.

§ 3 Interne Gliederung

Die VHS ist nach Sachbereichen gegliedert. Mehrere Sachbereiche können zu Studienbereichen zusammengefasst werden.

§ 4 Leitung

1. Die VHS wird durch eine/n hauptamtliche/n bzw. hauptberufliche/n pädagogische/n Mitarbeitenden als VHS-Leiterin bzw. VHS-Leiter geleitet.

Dieser/m obliegt die pädagogische und verwaltungsmäßige Gesamtleitung der Einrichtung.

2. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 langfristige Planung und Entwicklung des Weiterbildungsangebotes
 - 2.2 Vorlage des regelmäßigen VHS - Programms in Abstimmung mit den Studienleitungen
 - 2.3 Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages und entsprechender Daten für den Haushalt und Verfügung über die bereitgestellten Mittel
 - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit über die Einrichtung und neue erwachsenenpädagogische Entwicklungen
 - 2.5 Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Bürgermeisters
 - 2.6 Unterstützung der Mitwirkung von Kursleitungen und Teilnehmenden.
3. Der/die VHS-LeiterIn ist Vorgesetzte/r aller hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeitenden der VHS.

§ 5 Studienleitungen (hauptamtliche/ hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende)

1. An der VHS sind hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende (HPM) als Studienleitungen tätig.

Sie sind verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen innerhalb ihrer Studienbereiche.

2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1 pädagogische und organisatorische Leitung der Studienbereiche
 - 2.2 Gewinnung, Ent- und Verpflichtung von Kursleitungen und ReferentInnen
 - 2.3 Erstellung des Programmentwurfs
 - 2.4 Kostenverantwortung für die jeweiligen Studienbereiche
 - 2.5 Beratung von Kursleitungen und Teilnehmenden
 - 2.6 Qualitätsmanagement und Wirkungskontrolle der VHS-Arbeit
 - 2.7 regelmäßige Information der VHS-Leitung über wichtige Angelegenheiten der Studienbereiche
 - 2.8 Übernahme studienbereichsübergreifender Aufgaben (z.B. Zielgruppenarbeit, Sonderwerbung, Kursleiterfortbildung, Medienverbund, Sonderveranstaltungen, Statistik u.a.)

§ 6 Verwaltungs- und sonstige Mitarbeitende

Weitere Verwaltungs-, Sekretariats- und sonstige Mitarbeitende werden der VHS vom Träger zugewiesen und arbeiten unterstützend bei der Umsetzung des Bildungsauftrages mit.

§ 7 Kursleitungen

Die Bildungsveranstaltungen werden von entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitende als Kursleitungen durchgeführt.

Diese verrichten ihre Tätigkeit in der Regel nebenberuflich.

§ 8 Mitwirkung von Kursleitungen und Teilnehmenden

Grundlage für die Mitwirkung ist § 4 Abs.3 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2022. Danach ist den Mitarbeitenden und Teilnehmenden zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. Art und Umfang der Mitwirkung werden in den §§ 8 und 9 dieser Satzung geregelt.

1. Kursleitungen

Kursleitungen können jederzeit Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.

2. Teilnehmende von VHS-Angeboten

Teilnehmende von VHS-Angeboten können jederzeit Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.

§ 9 VHS-Mitwirkungskonferenz

1. Die VHS-Mitwirkungskonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der Termin wird im Programmheft angekündigt. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.
2. TeilnehmerInnen der VHS-Mitwirkungskonferenz sind:
 - 2.1 die VHS-Leitung
 - 2.2 die Studienleitungen und die weiteren hauptamtlichen VHS- MitarbeiterInnen
 - 2.3 Kursleitungen
 - 2.4 Teilnehmende von VHS-Angeboten
 - 2.5 der/die für die VHS zuständige Dezernent/in als Vertreter/in des Trägers.
3. In der VHS-Mitwirkungskonferenz werden Angelegenheiten der laufenden und künftigen Arbeit zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen diskutiert und mögliche Empfehlungen an die VHS-Leitung oder den Träger beschlossen. Die Beschlüsse über mögliche Empfehlungen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Leitung der Mitwirkungskonferenz liegt bei der VHS-Leitung.
5. Die unter 2.2. bis 2.4. bezeichneten Personen nehmen mit beratender und beschließender Stimme, die unter 2.1. und 2.5. bezeichneten Personen nehmen mit beratender Stimme an der Mitwirkungskonferenz teil.
6. Abstimmungen erfolgen offen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Teilnahme

1. An den Veranstaltungen der VHS können alle Menschen ab 15 Jahren teilnehmen.
Es kann Sonderprogramme für jüngere Teilnehmende geben.
2. Die Veranstaltungen können auch in digitaler Form erfolgen.
3. Die VHS ist berechtigt, die Zulassung vom Nachweis bestimmter sachlicher Voraussetzung abhängig zu machen (z.B. Besuch einführender Kurse u.a.).
Sie kann Mindest- oder Höchst- Teilnehmezahlen festlegen.
4. Für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen erhebt die VHS Entgelte bzw. Gebühren und Umlagen nach der jeweils gültigen Entgelt- oder Gebührenordnung.

§ 11 Ausschluss

Wird die Bildungsarbeit durch Teilnehmende gestört oder in ihrem pädagogischen Fortgang behindert, kann die VHS-Leitung den/die Störer/in ganz oder für bestimmte Veranstaltungen ausschließen.

Außerdem können Kurs- oder Studienleitungen störende Teilnehmende nach vorheriger Mahnung, in krassen Fällen unmittelbar, zeitweise oder ganz vom weiteren Besuch ausschließen. In diesem Fall nehmen die Kursleitungen in Vertretung der VHS-Leitung das Hausrecht wahr.

Die VHS-Leitung ist von dem Ausschluss zu unterrichten. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.